

Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 15/2026, ausgegeben am 30.04.2026, Eintrag Nr. 319/2026

---

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des erneuten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 9. Oktober 2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), den Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der erneute Satzungsbeschluss wurde im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB gefasst. Der Europäische Gerichtshof hatte am 12. September 2024 entschieden, dass die Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten in Griechenland nicht mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG vereinbar sei, weil keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele erlassen worden waren. Der Bebauungsplan wurde im Hinblick die Auswirkungen der neueren Rechtsprechung geprüft und die Verträglichkeitsprüfung vorsorglich entsprechend ergänzt. Hierzu wurden neben den im Vogelschutzgebiet besonders geschützten Arten auch die planbedingten Auswirkungen für sonstige im Einwirkungsbereich des Plangebiets lebenden Vogelarten untersucht, die durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützt werden. Die Erkenntnisse der ergänzten Verträglichkeitsprüfung sind in der Planbegründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt worden. Durch den neuen Satzungsbeschluss im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB werden diese ergänzenden Aspekte der Abwägung Bestandteil des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben. Diese Personen können nach § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB während der Dienststunden Einsicht in das Ergebnis nehmen.

Zudem erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link:

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ vom 9. Oktober 2025, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

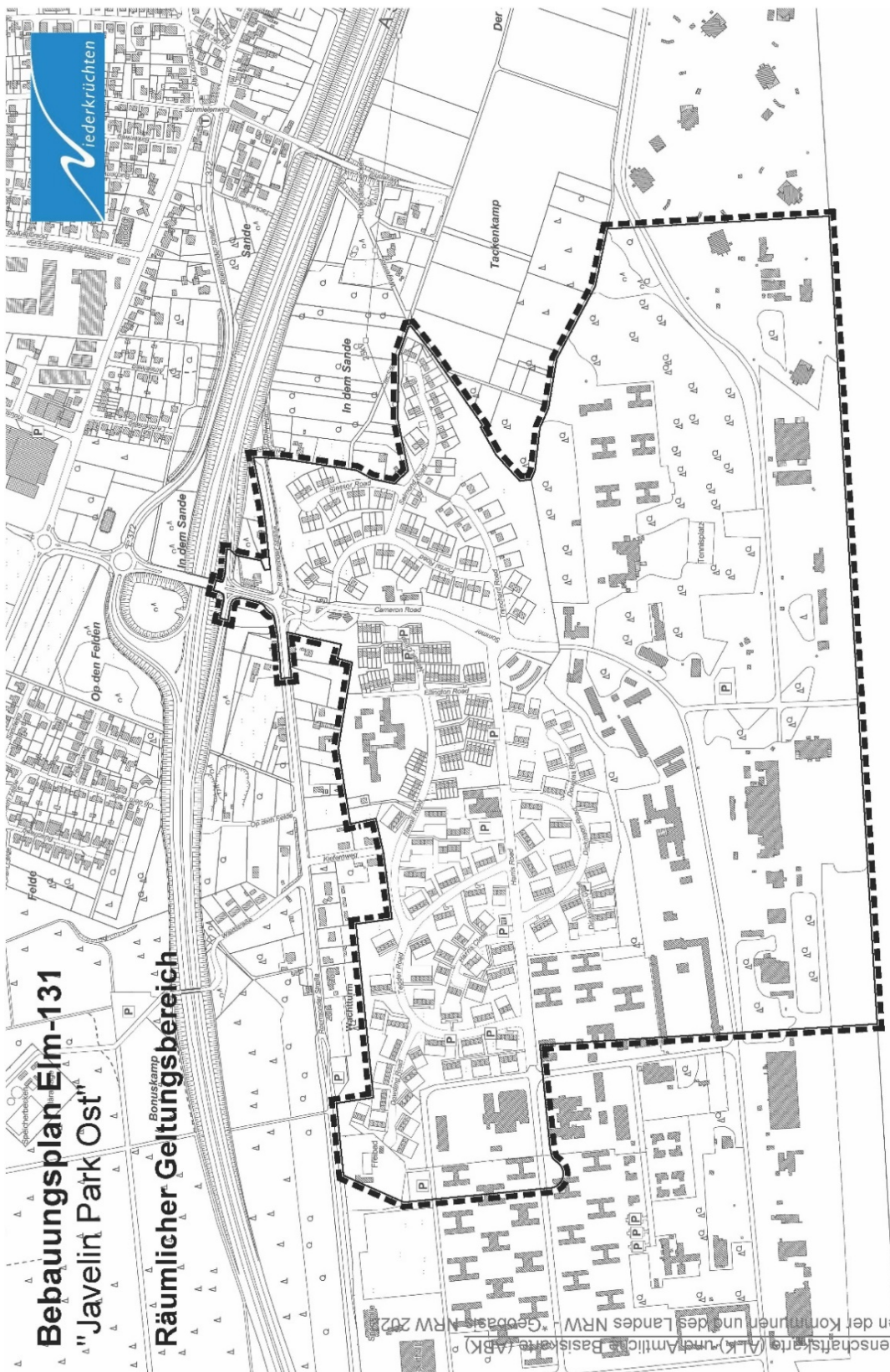
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26. September 2024 in Kraft gesetzt.

Niederkrüchten, den 27. März 2026

gez. Ricker  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Elm-131**  
**"Javelin Park Ost"**  
**Räumlicher Geltungsbereich**



Darstellung unmaßstäblich

© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW. Geobasis NRW 2021  
 Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) und Amtliche Basiskarte (ABK)